

MOTION

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. a der Geschäftsordnung des Landtages (LGBl. 1997/61) reichen die unterzeichneten Damen und Herren Abgeordnete die nachstehende Motion ein:

„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag baldmöglichst einen Gesetzgebungsvorschlag betreffend die Förderung der Integration von Ausländern, die nicht die deutsche Sprache sprechen, vorzulegen. Dabei soll das Erlernen der deutschen Sprache und Kenntnisse über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte Liechtensteins zukünftig eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Liechtensteinischen Staatsbürgerschaft sein. Ausländer, die kein Deutsch sprechen und die erstmals einen Aufenthaltsbewilligung zum dauernden Verbleib in Liechtenstein erhalten, werden unterstützt, Deutsch zu lernen. Wenn es aus der Sicht der Integration sinnvoll ist, sollen Ausländer unter gewissen Voraussetzungen auch angehalten werden können, Deutsch zumindest so zu lernen, dass sie sich in einfacher Weise in Deutsch verständigen können.“

Vaduz, den 23. Januar 2006

Doris Beck

Jürgen Beck

Marlies Amann

Ivo Klein

Harry Quaderer

Heinz Vogt

Arthur Brunhart

Henrik Caduff

Gebhard Negele

Günther Kranz

Begründung

Die Veränderung der Lebensverhältnisse und der Werteinstellungen der Menschen beeinflusst auch die Inhalte und Bedeutung der politischen Grundwerte. Dabei stellt sich stetig die Frage, was der Massstab für die richtige Politik ist. Eine der stärksten Herausforderungen für die Politik ist generell der Umgang mit der demographischen Entwicklung. Der richtige Umgang mit dieser Entwicklung wird entscheidend für die wirtschaftliche, soziale und staatliche Infrastruktur und für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft sein. Ziel muss es sein, für alle gesellschaftlichen Bereiche Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine auf Dauer tragfähige, d.h. nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ermöglichen. Dieser Herausforderung haben sich alle Staaten in Europa zu stellen, so auch Liechtenstein, welches einen Ausländeranteil von gut 35% ausweist. Die Integration des zahlenmässig stetig wachsenden ausländischen Bevölkerungsanteil ist daher eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben für Liechtenstein. Voraussetzung hierfür sind Grundwerte wie Solidarität, Nachhaltigkeit und Familie. Die Familie als kleinste Zelle von Staat und Gesellschaft ermöglicht erst die notwendige Stabilität unseres Landes.

Liechtenstein ist mit dem wirtschaftlichen Aufschwung ein Land, das Einwanderer anzieht. Umso wichtiger ist es, dass klare Anforderungen definiert werden, die jemand zu erfüllen hat, um dauerhaft in Liechtenstein bleiben zu können. Das Ziel kann es daher nicht sein, das Zusammenleben von Menschen aus unterschiedlichen Ländern – und damit auch unterschiedlicher Kulturen – nur zu organisieren. Ein derartiger Separatismus hält eine Gesellschaft nicht aus. Liechtenstein hat zum Ziel – wie in Art. 1 der Personenverkehrsverordnung (PVO; LGBl. 2004 Nr. 253) festgeschrieben – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der liechtensteinischen und ausländischen ständigen Wohnbevölkerung zu erreichen und die Integration zu fördern. Dies gilt es zu konkretisieren.

Der entscheidende Massstab für die Zuwanderung ist die Integration der in Liechtenstein lebenden Ausländer. Eine echte und ehrliche Integration ist nur dann möglich, wenn die Zahl der zu Integrierenden begrenzt ist und durch eine sozialverträgliche Steuerung des Zuzuges von Ausländern die Akzeptanz der einheimischen Be-

völkerung gewahrt bleibt. Dabei muss der Grundsatz gelten, dass wer auf Dauer in Liechtenstein leben will, sich nach besten Kräften in unsere rechtliche, politische und gesellschaftliche Situation einfügt.

Integration erfordert nicht nur Anstrengungen des Aufnahmestaates, sondern vor allem die Bereitschaft des Ausländers selbst. Die Politik muss die Integration fördern, aber die Integrationswilligkeit auch fordern.

Wichtigste und elementarste Voraussetzung für eine gelingende Integration ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Nur wer die deutsche Sprache beherrscht, hat die Chance, erfolgreich an Bildung und Beschäftigung sowie „am Leben“ teilzuhaben. Ohne eine gemeinsame Sprache misslingt Kommunikation. Davon betroffen sind vor allem Kinder und Jugendliche in den Schulen. Der Schlüssel zur Integration ist und bleibt die Sprache.

Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für die Schülerinnen und Schüler eine fundamentale Voraussetzung, um dem Unterricht folgen und ihr Potenzial optimal nutzen zu können. Damit fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern intensiv die deutsche Sprache vermittelt werden kann, investierte und investiert unser Land, wie vermutlich kein anderes Land in Europa, enorme finanzielle Mittel.

Fremdsprachige Kinder und Jugendliche, die neu in unser Land kommen, werden in einem Intensivkurs in eigenen Gruppen auf die passende Schulstufe bzw. Schulart vorbereitet. Dieser Intensivkurs richtet sich gemäss Art. 16 der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogischen-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulen sowie den Schulpsychologischen Dienst (LGBl. 2001 Nr. 197) an zugezogene Kinder ab acht Jahren, welche noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Im Vordergrund steht das Erlernen der deutschen Sprache, damit die Kinder baldmöglichst dem Unterricht zu folgen vermögen. Während des Kurses wird ein besonderes Augenmerk auf die schulische Leistungsfähigkeit gelegt, um nach Abschluss des Kurses eine Eingliederung in die jeweils passende Schulstufe und Schulart vornehmen zu können. Damit diese Eingliederung auch in sozialer Hinsicht gelingt, werden die Kinder mit den Begebenheiten des Landes vertraut gemacht. Nach Angaben des Schulamtes unterrichten in diesem Schuljahr 3 Lehrpersonen die Intensivkurse.

Im Regelunterricht unterrichteten die ersten Lehrpersonen ab dem Schuljahr 1980/81 das Fach Deutsch als Zweitsprache. Dieses Fach ist gemäss Art. 22 der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogischen-therapeutischen Massnahmen, die Sonderschulen sowie den Schulpsychologischen Dienst (LGBl. 2001 Nr. 197) auf Kinder nicht-deutscher Muttersprache ausgerichtet. Es erweitert die Sprachkompetenz dieser Kinder, damit sie dem Unterricht im Kindergarten oder in der angestammten Klasse möglichst ohne Sprachprobleme zu folgen vermögen. Im Laufe der Jahre nahm die Zahl der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler massiv zu. Entsprechend dieser Entwicklung wurden auch mehr Lehrpersonen, die dieses Fach unterrichten, eingesetzt. Nach Angaben des Schulamtes unterrichten in diesem Schuljahr im Pflichtschulbereich 50 Lehrpersonen das Fach Deutsch als Zweitsprache, meist als Teilzeitbeschäftigte.

Die Lehrpersonen, die das Fach Deutsch als Zweitsprache, den Intensivkurs und die Ergänzungslehrpersonen der Ober- und Realschulen, engagieren sich besonders für die Integration der Schülerinnen und Schüler in unser Gesellschaft. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass alle Lehrpersonen, die an unseren Schulen unterrichten, einen enormen Beitrag für die Integration leisten.

Dass diese Mittel sinnvoll investiert sind, zeigen Ergebnisse der PISA Erhebungen. Bei der PISA Erhebung 2000 war der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die angaben, zu Hause nicht deutsch zu sprechen 25 Prozent¹, bei der PISA Erhebung 2003 17.6 Prozent.² Diese Schülerinnen und Schüler gaben an, dass zu Hause die deutsche Sprache nicht gesprochen wird. Im Rahmen der bestehenden Schulstruktur sind für diese Schülerinnen und Schüler bezüglich des Erwerbs der deutschen Sprache optimale Voraussetzungen vorhanden. Trotzdem sind sie benachteiligt. Sie können ihr Potenzial nur dann ausschöpfen, wenn sie auch in ihrem familiären Umfeld die deutsche Sprache sprechen können. Dies ist nicht der Fall. Folglich haben fremdsprachige Eltern eine Bringschuld, nämlich die Aneignung der deutschen Sprache. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die sprachliche Integration nicht erst beim Eintritt in den Kindergarten beginnt. Sie sollte schon früher beginnen. Es gibt im Ausland bewährte Modelle, die Hinweise geben, wie fremdsprachige Kinder in Kinderhorten gemeinsam mit ihren Eltern die Landessprache erlernen können.

Es kann nicht sein, dass Mitbürgerinnen und Mitbürger, die vor mehr als 20 Jahren von einem anderen Sprach- und Kulturraum zu uns geholt wurden, immer noch nicht genügend deutsch verstehen und folglich ihren Kindern, die bei uns aufwachsen bei der Integration nicht behilflich sein können.

Die Integration geht über die Sprache. Personen, die nicht bereit sind, deutsch zu lernen, sind nicht integrationswillig. Ein legaler Aufenthalt muss folglich an die Beherrschung der deutschen Sprache gekoppelt werden. Staatsvertragliche Regelungen sind vorbehalten.

Im Einzelnen bedeutet dies:

Aufenthalt / Niederlassung

- Personen, die nicht deutschsprachig sind, erhalten bei der erstmaligen Aufenthaltserteilung die Möglichkeit zu finanziell tragbaren Bedingungen einen Sprachkurs zu besuchen. Eine Pflicht zur Teilnahme ist dann vorgesehen, wenn sich diese Person nicht in einfacher Weise in Deutsch verständigen kann, wenn sie Sozialleistungen bezieht oder wenn sie in besonderer Weise integrationsbedürftig ist.
- Personen, die zur Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet sind, kann der Aufenthalt nur erneuert werden, wenn sie den vorgeschriebenen Sprachkurs nachweislich absolviert haben. Nach fünf Jahren Aufenthalt müssen sie eine mündliche Prüfung absolvieren. Wenn sie die Prüfung nicht erfolgreich absolvieren, können sie keinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung stellen.
- Wenn keine staatsvertragliche Regelungen dagegen sprechen, sind die Personen, die nicht deutschsprachig sind, zu Sprachkursen grundsätzlich zu verpflichten. Wird der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder auf Niederlassung gestellt, so sind die Deutschkenntnisse im geforderten Ausmass nachzuweisen.

Selbstverständlich ist hierbei zwischen Familien mit oder ohne Kinder zu unterscheiden. Es reicht nicht nur die Kinder und Jugendlichen wie bis anhin durch Sprachunterricht zu fördern. Auch Eltern, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollten in

die Sprachförderung einbezogen werden. Vorstellbar wäre ein gemeinsamer Deutschunterricht für ausländische Mütter und Kinder. Ohne die Mitarbeit der ausländischen Mütter und Väter nutzen alle staatlichen Konzepte wenig. Betagten und invaliden Personen werden bezüglich des Aufenthaltes Sonderregelungen zugestanden.

Staatsbürgerschaft

Beim Antrag auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft sind Deutschkenntnisse im geforderten Ausmass nachzuweisen. Der Erhalt der Staatsbürgerschaft „soll der „erfolgreiche Endpunkt der Integration“ sein.

- Personen, die nicht deutschsprachig sind, wird die Staatsbürgerschaft nur dann verliehen, wenn sie erfolgreich eine mündliche Prüfung und einen schriftlichen Landeskundetest absolviert haben.
- Personen, die der deutschen Sprache mächtig sind, wird die Staatsbürgerschaft nur dann verliehen, wenn sie erfolgreich einen schriftlichen Landeskundetest absolviert haben.

Es ist klar, dass gesetzliche Regelungen und staatliche Förderungsprojekte allein nicht zum Erfolg führen. Die Aufgabe der Integration kann nur gelingen, wenn auch die Zuwanderer ihren Beitrag leisten. Integration kann nicht verordnet werden, sie muss aus eigenen Bemühungen erwachsen. Integration ist ein gegenseitiger Prozess, der auch dem Zuwanderer eine Veränderung der Einstellungen und Verhaltensweisen abverlangt, insbesondere wenn er aus einem für diese Gesellschaft fremde Kultur kommt. Grundvoraussetzung ist und bleibt aber, dass der Zuwanderer die deutsche Sprache spricht.

Quellenangaben:

¹Moser, Urs & Berweger, Simone. *PISA-Ergebnisse des Fürstentums Liechtenstein im Vergleich mit deutschschweizer Kantonen Anhang zuhanden des Schulamts des Fürstentum Liechtensteins*. KBL, Oktober 2002 Seite 16

²Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL. *PISA 2003: Analysen und Porträts für Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse*. Seite 98